

Merkblatt zur Durchführung eines Osterfeuers

Osterfeuer erfreuen sich als gelebtes Brauchtum einer großen Beliebtheit. Die Ausrichtung von Osterfeuern ist jedoch nur möglich, wenn alle Beteiligten gewisse Verhaltensregeln einhalten. Um bei der Durchführung der Osterfeuer die Gefährdung für Mensch und Natur auf ein zumutbares Mindestmaß zu reduzieren, sind insbesondere die nachfolgenden Sicherheitsregeln zu beachten:

1. Ein wesentlicher Bestandteil des Brauchtums ist der öffentliche Charakter dieser Veranstaltung. Diese Voraussetzung ist z. B. bei einem Kleingartenverein oder einem Sportverein, bei dem auch jede vereinsfremde Person Zugang zur Veranstaltung hat, gegeben.
2. Die Veranstaltung ist **bis zum 2. April 2025** bei dem Fachbereich Umwelt der Stadt Braunschweig, Willi-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig, schriftlich oder per Email unter umweltschutz@braunschweig.de unter Angabe von Tag, Uhrzeit und Ort anzuzeigen. Ein Lageplan ist beizufügen. Eine verantwortliche Person mit deren Anschrift und Telefonnummer ist zu benennen. Diese verantwortliche und allein haftende Person muss am Veranstaltungstag sowie an den Tagen vor dem Abbrennen des Osterfeuers telefonisch erreichbar sein! Außerdem ist anzugeben, ab wann das Brennmaterial zusammengetragen werden soll.
3. Es wird empfohlen, vor Anlieferung des Brennmaterials die Zustimmung des Grundstückseigners einzuholen. Sollte sich der Brennplatz auf einer städtischen Fläche befinden, muss bei der Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig, Kleine Burg 14 ein Antrag auf Nutzungsüberlassung gestellt werden.
4. Verbrannt werden darf nur der im Rahmen des jährlichen Pflanzenschnitts anfallende Baum- und Strauchschnitt. Unzulässig ist demnach das Verbrennen von sonstigen Abfällen, wie z. B. Autoreifen, Sperrmüll, Plastikabfälle, lackiertes Holz und ähnliche Materialien.
5. Bitte beachten Sie die Vorschriften des § 39 Bundesnaturschutzgesetz (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen), wonach es unter anderem in gärtnerisch genutzten Anlagen verboten ist, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind hingegen schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
6. Mit dem Sammeln des Brennmaterials soll frühestens 10 Tage vor Ostern begonnen werden, da das Lagern derartiger Materialien über einen längeren Zeitraum erfahrungsgemäß auch zum Ablagern von Abfällen führt. Darüber hinaus werden diese Ansammlungen von brütenden Vögeln, Igel, Kaninchen und anderen Kleinsäugetieren zum Unterschlupf genutzt. Am Tag vor dem Abbrennen muss durch geeignete Maßnahmen - hierzu gehört das Umschichten des Brennmaterials - sichergestellt werden, dass die Tiere ausreichend Gelegenheit zur Flucht haben.
7. Das Brennmaterial darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Ungeeignete Stoffe sind dabei auszusortieren. Das gesammelte Brennmaterial darf ein Volumen von 150 m³ nicht überschreiten.
8. Der Veranstalter eines Osterfeuers ist vom Beginn des Lagerns der Brennmaterialien bis zur abschließenden Reinigung des Brennplatzes für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Er muss daher unbefugtes Ablagern von Abfällen verhindern bzw. abgelagerte Abfälle beseitigen.
Das für das Osterfeuer vorgesehene Material wird vor dem Abbrennen von der Abteilung Umweltschutz ohne Ankündigung kontrolliert. Sollte dabei festgestellt werden, dass sich Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in dem Material befinden, sind diese unverzüglich vom Veranstalter zu entfernen und einer geordneten Entsorgung (Abfallentsorgungszentrum der ALBA Braunschweig GmbH in Braunschweig-Watenbüttel) zuzuführen. **Sollte dieser Verpflichtung nicht nachkommen werden, wird das Osterfeuer untersagt und der gesamte Platz auf Kosten des Veranstalters von Abfällen und Brennmaterialien geräumt.**

Beachten Sie bitte auch die Ausführung auf der Rückseite

9. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine flüssigen Brennstoffe, wie z. B. Benzin oder Öl verwendet werden.
10. **Das Feuer darf nur so abgebrannt werden, dass Personen oder benachbarte Grundstücke nicht durch Rauch oder Funkenflug gefährdet werden. Der Abstand des Brennplatzes zu Gebäuden mit harter Bedachung muss mindestens 50 m, zu Gebäuden mit weicher Bedachung 100 m betragen.**
11. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein.
12. Beim Verlassen ist die Feuersglut zu löschen und gegen Funkenflug mit Erde abzudecken. Für den sofortigen Einsatz sind ausreichend Löschmittel vorzuhalten. Hierzu eignen sich insbesondere mit Wasser gefüllte Behälter.
13. Der Osterfeuerplatz ist sofort nach dem Abbrennen zu säubern. Entgegen der weit verbreiteten Ansicht, darf die Asche nicht zu Düngezwecken in der Landwirtschaft oder in Klein- bzw. Hausgärten verwendet werden. Zum einen enthält die Asche Schadstoffe, die bei dem Verbrennen der frischen Grünabfälle entstehen, zum anderen befinden sich in der Asche unvollständig verbrannten Brennmaterialien, wie z. B. Wurzelholz und nicht brennbare Störstoffe. Die Kompostierung der Asche ist aufgrund der vorhandenen Störstoffe ebenfalls nicht möglich. Die Asche ist daher als Abfall innerhalb einer Woche ordnungsgemäß bei der ALBA Braunschweig GmbH zu entsorgen.

Verstöße gegen die genannten Punkte – insbesondere gegen Punkt 12. Säuberung des Osterfeuerplatzes und Entsorgung der Asche - können als Ordnungswidrigkeit nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit der Festsetzung eines Bußgeldes geahndet werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 0531 / 470 – 6383 oder per Email unter umweltschutz@braunschweig.de an den Fachbereich Umwelt der Stadt Braunschweig.